



Öffentliche Bekanntmachung vom 10.05.2023



Einbeziehungssatzung Nr. 111 „Ort – Pressecker Straße“, Stadt Helmbrechts,

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Helmbrechts hat mit Beschluss vom 18.04.2023 die Einbeziehungssatzung Nr. 111 „Ort – Pressecker Straße“, Stadt Helmbrechts gemäß § 13 b BauGB; mit Begründung in der Fassung vom 18.04.2023 als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Einbeziehungssatzung Nr. 111 „Ort – Pressecker Straße“, Stadt Helmbrechts, in Kraft.

Jedermann kann die Unterlagen zur Einbeziehungssatzung Nr. 111 im Rathaus der Stadt Helmbrechts, Luitpoldstraße 21, 95233 Helmbrechts, jeweils von Montag bis Freitag während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Helmbrechts, den 10.05.2023

Stefan Pöhlmann
1. Bürgermeister

